



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/304/2022

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	08.03.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	30.03.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP **Entscheidung über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes gem. § 16 Abs. 2 SächsLKrO von Herrn Eberhard Barthel für das Nachrücken in den Kreistag Görlitz**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz erkennt gemäß § 16 Abs. 2 SächsLKrO die Hinderungsgründe zum Nachrücken von Herrn Eberhard Barthel – Alternative für Deutschland, Wahlkreis 2 – in den Kreistag Görlitz an.
2. Der Kreistag stellt gemäß § 30 Abs. 2 SächsLKrO das Nachrücken von Herrn Jens Anders – Alternative für Deutschland, Wahlkreis 2 – in den Kreistag Görlitz fest.

Begründung

Mit Schreiben vom 06.02.2022 (Anlage) machte Herr Eberhard Barthel Hinderungsgründe gemäß § 16 (1) SächsLKrO geltend. Er gab an, dass er 77 Jahre alt sei und deshalb für das Nachrücken als Ersatzperson nicht mehr zur Verfügung stehe.

Begründung:

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SächsLKrO liegt unter anderem ein wichtiger Grund für das Nachrücken als Kreisrat vor, wenn die Person älter als 65 Jahre ist.

Gemäß § 30 Abs. 2 SächsLKrO rückt Herr Jens Anders – Alternative für Deutschland, Wahlkreis 2 – als die bei der Kreistagswahl festgestellte nächste Ersatzperson nach.

Anlage:

Schreiben vom 06.02.2022